

Satzung

der Interessengemeinschaft der Langstreckenläufer e.V. (IGL)

§1

Der Verein führt den Namen »Interessengemeinschaft der Langstreckenläufer e. V mit Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Langstreckenlaufs als die natürlichste und wirksamste Ausdauerübung als Gesundheitsvorsorge sowie die Pflege der kameradschaftlichen Verbundenheit aller Langstreckenläuferinnen und Langstreckenläufer.

Beziehungen zu den Sportverbänden, Instituten, Behörden, den Vereinen und Veranstaltern von Bahn- und Straßenläufen sollen aufgenommen werden. Die Mitglieder sollen durch das Organ CONDITION über Startmöglichkeiten, Probleme des Trainings, der Sportmedizin und durch Berichterstattung über Veranstaltungen unterrichtet werden.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband, Humboldtstraße 24, 42283 Wuppertal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3

1. Die IGL hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder: das sind Interessenten aus Wirtschaft, Forschung und publizistischen Kreisen

2. Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an Mitglieder und Förderer verliehen werden, die sich um die IGL und ihre Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

3. Der Eintritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung. Die Aufnahme wird wirksam,

wenn der Vorstand nicht binnen vier Wochen seit dem Eingang der Erklärung widerspricht. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber nicht der Angabe von Gründen.

§4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. freiwilligen Austritt.
- b. Tod oder
- c. Ausschluss.

2. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Schriftform und wird ab dem Folgejahr wirksam, wenn er bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand erklärt worden ist.

3. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes bewirkt. Aus-

schließungsgründe sind:

- a. grober Verstoß gegen Zweck und Ziele der IGL,
- b. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der IGL,
- c. Nichtzahlung des Beitrages trotz Anmahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Anruf des Ehrengerichts ist zulässig mit aufschiebender Wirkung. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

§ 5

Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird als voller Jahresbeitrag in einer Summe fällig, und zwar

- a. bei neu aufgenommenen Mitgliedern spätestens bis zum Ablauf von 2 Monaten seit dem Beitritt für das laufende Kalenderjahr,
- b. bei bestehender Mitgliedschaft spätestens bis zum 31. März jeden Kalenderjahres.

Eingeschlossen in den Beitrag ist der Bezug der Zeitschrift CONDITION. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Der Versammlungsort wird vom Vorstand festgelegt, wenn die vorausgegangene Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich einen Beschluss über einen bestimmten Versammlungsort gefasst hat.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Zeitschrift CONDITION.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beschlussfassungen wörtlich wiedergegeben sein müssen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§7

Der Vorstand kann jederzeit ei-

ne außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorsitzende muss sie einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen in schriftlicher Form beantragt wird.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren

- a. den geschäftsführenden Vorstand und
- b. den erweiterten Vorstand.

Wird beim ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit für einen Kandidaten nicht erzielt, muss ein zweiter Wahlgang stattfinden. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen.

Stimmberechtigt sind jedes anwesende ordentliche Mitglied und außerordentliche Mitglieder.

§9

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem 1. stellv. Vorsitzenden
- c. dem 2. stellv. Vorsitzenden und
- d. dem Schatzmeister.

§ 10

Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind entweder der Vorsitzende allein berechtigt oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand bezahlte Arbeitskräfte einsetzen.

§ 11

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand während einer Amtsperiode neue Mitarbeiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen bzw. bestellen, wenn gewählte Mitarbeiter zurückgetreten oder ausgeschieden sind. Dies gilt für den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.

§ 12

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie haben die Aufgabe und Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Die Durchführung von Ehrengericht, dem drei Mitglieder, keine Vorstandsmitglieder, angehören. Das Ehrengericht wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung rechtskräftig beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder (§ 33 BGB) den Änderungen zustimmt.

Arolsen, den 19. Mai 1991